



Vorlage Erstellt durch: Amt 10 - Haupt- und Personalamt	Drucksachen-Nr: V/2020/267-E05 Status: öffentlich								
13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
04.06.2024 Haupt- und Finanzausschuss									
25.06.2024 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath der 13. Änderung der Hauptsatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die der Vorlage beigefügte 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004. Diese 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umstellung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende von einer monatlichen Zahlung auf ein Sitzungsgeld ab Juli 2024 ergeben sich folgende Einsparungen:

2024: 18.125 EUR
2025: 36.250 EUR
2026: 37.000 EUR.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 22.02.2024 wurde zuletzt die Hauptsatzung geändert.

Im Rahmen der ersten Beratung über den Haushalt 2024/2025 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16.01.2024 mehrheitlich dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, dass die bisherige monatliche Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende in ein Sitzungsgeld, welches nur noch in dem Monat gezahlt werden soll, in dem eine Sitzung stattfindet, umgewandelt werden soll.

Hierfür ist eine Änderung des § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung erforderlich.

Der Rat kann nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW beschließen, dass für einzelne oder sämtliche Ausschüsse anstelle der monatlichen zusätzlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld geleistet wird. Die Höhe dieses Sitzungsgeldes richtet sich nach der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW); hier nach § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO NRW.

Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Ausnahmeregelungen nach § 46 Abs. 2 Satz 3 GO NRW von dem Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu treffen sind. Sollten einmal getroffene Ausnahmeregelungen wieder aufgehoben werden, z.B. wenn von einer gänzlichen Ausnahme oder von der Option eines Sitzungsgeldes wieder zu dem gesetzlichen Regelfall zurückgekehrt wird, kann die hierfür notwendige Änderung der Hauptsatzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Grundsätzlich gilt somit, dass für die Aufhebung der Ausnahme die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW gebotene Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ausreicht, während für die Einführung von Ausnahmen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Die nun zu treffende Entscheidung zielt darauf ab, dass von dem jetzigen gesetzlichen Regelfall der monatlichen Aufwandsentschädigung zu der Option des Sitzungsgeldes gewechselt werden soll.

Für eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung ist somit eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 GO NRW
§ 46 GO NRW
§ 5 EntschVO NRW
Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath

Anlagen:

Textliche Gegenüberstellung
Änderungssatzung mit Bekanntmachungsanordnung
Hauptsatzung Stand 2024_06_25



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2020/267-E05

öffentlich

TOP:

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath

04.06.2024

Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath der 13. Änderung der Hauptsatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die der Vorlage beigefügte 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004. Diese 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 20
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

25.06.2024

Rat der Stadt Herzogenrath

Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 25.06.2024

alte Fassung

neue Fassung

§ 13 1,4,6,10

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Umlegungsausschuss.

§ 13 1,4,6,10,11

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung
 - Ausschuss für Bildung
 - Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement
 - Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
 - Ausschuss für Mobilität und Tiefbau
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
 - Jugendhilfeausschuss
 - Klima- und Umweltschutzausschuss
 - Personal- und Digitalisierungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss.

13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 13

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung
 - Ausschuss für Bildung
 - Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement
 - Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
 - Ausschuss für Mobilität und Tiefbau
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
 - Jugendhilfeausschuss
 - Klima- und Umweltschutzausschuss
 - Personal- und Digitalisierungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss.

Artikel II

Diese 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 25.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Beschreibung der Stadt
§ 3	Wappen, Flagge, Siegel
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Seniorenbeirat
§ 8	Integrationsrat
§ 9	Der Stadtrat
§ 10	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 11	Ausschüsse
§ 11 a	Rückholrecht des Rates
§ 12	Geschäftsordnung
§ 13	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag
§ 13 a	Dienstreisen
§ 14	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 15	Bürgermeisterin/Bürgermeister
§ 16	Beigeordnete
§ 17	Führungsfunktionen auf Probe
§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 19	In-Kraft-Treten

Präambel¹

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 14.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1⁴

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Herzogenrath besteht seit dem 01.01.1972. Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (Aachen-Gesetz, GV. NW S. 414) aus den früher selbständigen Gemeinden Herzogenrath, Kohlscheid und Merksteil (ohne Ortsteil Rimbürg) und durch die Eingliederung von Gebietsteilen aus den früheren Gemeinden Bardenberg und Richterich gebildet.
- (2) Das gesamte Stadtgebiet mit einer Größe von 33,40 Quadratkilometern gehört zum Gebiet der Städteregion Aachen.

§ 2

Beschreibung der Stadt

- (1) Die Stadt Herzogenrath liegt nördlich der Stadt Aachen. Sie hat eine längste Nord-Süd-Ausdehnung von rd. 11,25 km Luftlinie. Die geringste Ost-West-Ausdehnung beträgt 0,8 km und die größte Ost-West-Ausdehnung rd. 4,8 km Luftlinie. Sie grenzt im Norden an die Stadt Übach-Palenberg (Kreis Heinsberg), im Osten an die Städte Alsdorf und Würselen, im Süden an die Stadt Aachen und im Westen an die Stadt Aachen und die Niederlande.
- (2) Die westliche Stadtgrenze ist zum größten Teil identisch mit der Landesgrenze zu den Niederlanden. Die Landesgrenze beträgt ca. 8,5 km Luftlinie.

§ 3¹**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Herzogenrath ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 10.05.1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt einen im silbernen Feld rechtsspringenden doppelgeschweiften roten Löwen mit goldener Bewehrung.
- (2) Der Stadt Herzogenrath ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 10.05.1973 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge wird in den Farben rot - gelb - rot im Verhältnis 1:1:1 längsgestreift mit dem Wappen ohne Schild im quadratischen Bannerhaupt geführt.
- (3) Die Stadt Herzogenrath führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Stadtwappen wird im Dienstsiegel mit der Umschrift STADT HERZOGENRATH + STÄDTEREGION AACHEN geführt. Das Dienstsiegel ist als Anlage dieser Hauptsatzung beigelegt.

§ 4⁷**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister direkt unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im Falle der urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheit für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer

gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die vorgenannten Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5^{8,10}

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Hierzu zählt das regelmäßige Erscheinen eines Mitteilungsblattes. Dieses Mitteilungsblatt soll in allen drei Stadtteilen an geeigneten, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen Orten ausliegen. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über andere Formen der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlicher Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner schriftlich oder durch Hinweis in der örtlichen Presse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung.
- (4) Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Verwaltung die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der zu

erörternden wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (5) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6^{7,10}

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform **nach** § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Hinsichtlich der Einreichungsfrist gilt § 3 der GeschO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung durch die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Ratsausschüsse, die nach der Zuständigkeitsordnung hierzu ermächtigt sind.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die eingehenden Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Fachausschuss weiter, der, soweit er hierzu ermächtigt ist, hierüber abschließend entscheidet. Dies gilt auch für Anregungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt und
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist.
- (9) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Entscheidung des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7^{8,10}

Seniorenbeirat

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Das Wahlverfahren zum Seniorenbeirat wird durch Grundsatzbeschluss des Stadtrates festgelegt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet ein beratendes Mitglied in den Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement, den Ausschuss für Mobilität und Tiefbau, den Ausschuss für Bildung, den Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung, den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung und den Jugendhilfeausschuss.

§ 8^{7,10}

Integrationsrat

- (1) Die Stadt Herzogenrath richtet einen Integrationsrat ein.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Integrationsrates werden zu einem Drittel vom Rat nach den für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt. Zu zwei Dritteln erfolgt die Wahl der Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertreter nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 9

Der Stadtrat

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Herzogenrath.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: „Stadtverordnete/Stadtverordnete“.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen i. S. des § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 11 ¹**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Den Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse regelt eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dieser Ausschuss erhält die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Unter Beachtung des § 55 Abs. 2 GO NRW können die Vorsitzenden der Ausschüsse ausschließlich von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 a) ³**Rückholrecht des Rates**

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch die Zuständigkeitsordnung auf

einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen wurde, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 13 ^{1,4,6,10,11}

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche

- Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellv. Vorsitzende/ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellv. Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung
 - Ausschuss für Bildung
 - Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement
 - Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
 - Ausschuss für Mobilität und Tiefbau
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
 - Jugendhilfeausschuss
 - Klima- und Umweltschutzausschuss
 - Personal- und Digitalisierungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Gremienmitglieder im Sinne des §113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 13a

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen von Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitgliedern mit Kosten bis zu einer Höhe von 1000 Euro im Einzelfall genehmigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Darüber hinaus bedarf die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses.

- (2) Dienstreisen nachstehender Art gelten für Rats- und Ausschussmitglieder generell als genehmigt:
- a) Dienstreisen, die sich aus Mitgliedschaften der Stadt Herzogenrath in wirtschaftlichen Unternehmen, Gesellschaften, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften etc. ergeben.
 - b) Dienstreisen, die sich aufgrund eines Rats- und Ausschussbeschlusses ergeben.
 - c) Dienstreisen anlässlich von Repräsentationsverpflichtungen in Partnerstädten.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den gemäß § 68 Abs. 3 GO NRW beauftragten leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 15^{5,7}

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt festgelegt.
- (2) Im übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 16^{1,9}

Beigeordnete

- (1) Es werden 3 Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte.
- (2) Der Stadtrat bestellt eine Beigeordnete/einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Diese/dieser führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.

Wird ein/e Stadtkämmerin/Stadtkämmerer bestellt, so kann dieses Amt zusätzlich dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters übertragen werden. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer“.

§ 17 ¹
(entfallen)

§ 18 ²

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang in den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungskästen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Genügt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die vereinfachte Bekanntmachung, so ist die Bekanntmachung durch Aushang in den in Abs. 4 bestimmten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 7 Tage.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den nachfolgend genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 - Rathaus, Rathausplatz 1
 - Merkstein, August-Schmidt-Platz
 - Herzogenrath-Mitte, Ferdinand-Schmetz-Platz
 - Kohlscheid, Marktplatz.
- (5) Im übrigen gilt für das Verfahren nach den Absätzen 1–3 die Bekanntmachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.1999 außer Kraft.

Herzogenrath, den 14.12.2004

Zimmermann
Bürgermeister

¹ Geändert durch Beschluss des Stadtrates am 18.12.2007, in Kraft getreten am 19.12.2007
Geändert durch Beschluss des Stadtrates am 16.12.2008, in Kraft getreten am 17.12.2008

² Geändert durch Beschluss des Stadtrates am 25.09.2008, in Kraft getreten am 26.09.2008

³ Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009

⁴ Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2012, in Kraft getreten am 14.12.2012

⁵ Beschluss des Stadtrates vom 17.06.2014, in Kraft getreten am 17.06.2014

⁶ Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2017, in Kraft getreten am 17.05.2017

⁷ Beschluss des Stadtrates vom 03.11.2020, in Kraft getreten am 03.11.2020

⁸ Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2021, in Kraft getreten am 29.10.2021

⁹ Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2022, in Kraft getreten am 25.02.2022

¹⁰ Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2024, in Kraft getreten am 01.03.2024

¹¹ Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2024, in Kraft getreten am 03.07.2024